

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 25. März 2026 in Verbindung mit der Sitzung am 13. Mai 2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	186.764.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	204.073.900 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	180.554.100 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	198.723.600 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.746.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.430.300 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	695.800 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.962.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

683.800 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf

33.191.700 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- 39,00 v. H. von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

Burg, den .Mai 2026

Dr. Burchhardt
Landrat

(Siegel)